

70. Was ist unter einer allgemeinen Ermächtigung (autorisation générale) im Sinne des Art. 223 des bürgerl. Gesetzbuches zu verstehen?

Liegt eine solche vor, wenn der Ehemann seine Ehefrau ermächtigt hat, sich für alle Forderungen zu verbürgen, welche einem Dritten aus einer Geschäftsverbindung mit dem Ehemanne erwachsen werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 25. Oktober 1889 i. S. F. (Kl.) w. Ehefrau W. (Bekl.) Rep. II. 186/89.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe für ihren später in Konkurs geratenen Ehemann mit dessen Ermächtigung Solidarbürgerschaft übernommen in Ansehung aller Verpflichtungen, welche demselben aus der Geschäftsverbindung mit dem Kläger auf Grund eines Ver-

trages vom 9. Februar 1887 erwachsen würden. In diesem Vertrage hatte sich der Ehemann der Beklagten verpflichtet, in der Zeit vom 9. Februar 1887 bis 1. Oktober 1888 gewisse Waren ausschließlich von dem Kläger zu beziehen. In der Klage hat Kläger verlangt, daß die Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 10 434 *M* verurteilt werde. Die Beklagte hat Abweisung beantragt, weil die zu einer Verbürgung erforderliche Ermächtigung durch ihren Ehemann nach Art. 223 des bürgerl. Gesetzbuches als unwirksam anzusehen und deshalb auch die Bürgschaft ungültig sei. Der erste Richter hat die Beklagte verurteilt, das Berufungsgericht dagegen die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Bezüglich der Sache selbst handelt es sich lediglich um die Frage, ob der Auslegung des Art. 223 des bürgerl. Gesetzbuches durch das Berufungsgericht eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde liegt. Diese Frage ist zu verneinen.

Die erwähnte Vorschrift, nach welcher eine im allgemeinen erteilte Ermächtigung der Ehefrau (*autorisation générale*) nur insoweit als gültig erscheint, als es sich um die Verwaltung des Vermögens derselben handelt, giebt im wesentlichen einem Gedanken Ausdruck, welcher schon in dem älteren französischen Rechte zur Geltung gelangt war.¹ Nach demselben darf die im Gesetze vorgeschriebene Ermächtigung — abgesehen von bloßen Verwaltungshandlungen — nicht im allgemeinen erteilt werden, es muß vielmehr bezüglich jedes einzelnen Rechtsgeschäftes bezw. Rechtsstreites eine spezielle Ermächtigung erfolgen. Der Grund dieser Vorschrift ist darin zu finden, daß die eheherrliche Ermächtigung, welche, wie sich gerade aus Art. 223 deutlich ergibt, nicht ausschließlich im Interesse des Ehemannes, sondern im Interesse beider Ehegatten oder der Ehe selbst vorgeschrieben ist, nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn der Ehemann bezüglich jeder einzelnen Veräußerung bezw. Eingehung einer Verbindlichkeit bei voller Kenntnis der Sachlage und unter Würdigung der voraussichtlichen Wirkungen derselben gewissenhaft prüft, ob diese Handlung den Interessen der Ehegatten entspreche. Nach Art. 223 ist es, wie

¹ Vgl. Pothier, Gesamtausgabe Bd. 7 Nr. 67 S. 466 und Bd. 16 Nr. 146 S. 63; Locré, Législation civile Bd. 4 S. 564 Nr. 26. D. C.

das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Ehemann in einem und demselben Akte die Ehefrau zur Vornahme mehrerer bestimmter Rechtshandlungen ermächtigt.¹ Allein es wird hierbei immer vorausgesetzt, daß die abzuschließenden Rechtsgeschäfte so genau bestimmt sind, daß deren Charakter und Tragweite klar zu erkennen sind. Hiernach liegt eine allgemeine Ermächtigung im Sinne des Art. 223 des bürgerl. Gesetzbuches zwar nicht vor, wenn der Ehemann die Ehefrau durch eine und dieselbe Handlung ermächtigt, sich für mehrere genau bezeichnete Forderungen zu verbürgen. Dagegen ist eine solche gegeben, wenn die Ehefrau in allgemeiner Weise ermächtigt wird, die Haftung für alle Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche ein Dritter einer bestimmten Person gegenüber eingehen werde. Die Sache liegt hier rechtlich ebenso, wie wenn die Ermächtigung dahingeht, daß die Ehefrau Rechtsgeschäfte anderer Art, z. B. Darlehensverträge, Kaufverträge u. mit einer bestimmten Person oder mit mehreren Personen nach ihrem Belieben abschließen dürfe. Der Charakter der allgemeinen Ermächtigung wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zur Übernahme von Bürgschaften auf diejenigen Forderungen beschränkt wird, welche sich aus der Geschäftsverbindung des Dritten mit einer bestimmten Person, z. B. einem Bankier oder sonstigen Kaufmann, ergeben würden. Auch in derartigen Fällen wird im voraus die Ermächtigung zur Übernahme von Verbindlichkeiten erteilt, bezüglich deren Umfangs vollständige Ungewißheit besteht, deren Tragweite insbesondere der Ehemann nicht übersehen kann. Als zweifelhaft kann es nur erscheinen, ob die dargelegten Grundsätze auch dann Anwendung zu finden haben, wenn die Ehefrau nicht ermächtigt wird, sich in Zukunft durch mehrere Handlungen für Forderungen zu verbürgen, die nach Anzahl und Höhe unbestimmt sind, sondern dieselbe sich mit Genehmigung ihres Ehemannes in einem Akte für alle Forderungen verbürgt, welche einem Dritten aus einer bestimmten Geschäftsverbindung erwachsen werden, sonach von ihr nur ein einziges Rechtsgeschäft abgeschlossen wird. Aber auch eine Ermächtigung der

¹ Vgl. Art. des Reichsgerichtes (II. Civilsenat) vom 25. März 1884, vom 4. Juli 1885 und 16. Februar 1886; Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothr. Bd. 9 S. 212 ff.; Puchelt, Zeitschr. Bd. 17 S. 420; Jurist. Wochenschr. Jahrg. 1886 S. 126.

letzteren Art muß als eine allgemeine im Sinne des Art. 223 des bürgerl. Gesetzbuches angesehen werden. Der formale Gesichtspunkt, ob die Ehefrau nur eine einzige Rechts-handlung oder mehrere aufeinander folgende Handlungen vornimmt, kann nicht entscheidend sein, sonst würde die Vorschrift des Art. 223 regelmäßig dadurch umgangen werden können, daß die Ehefrau durch Ausstellung einer einzigen Vollmacht oder eines Bürgschaftsscheines mit Zustimmung des Ehemannes ganz unbegrenzte Verbindlichkeiten übernimmt, deren Tragweite in keiner Richtung übersehen werden kann. Auch wenn die Ehefrau ermächtigt wird, durch ihre Bürgschaftsleistung für eine der Zahl und Höhe nach ganz unbestimmte Menge von Verbindlichkeiten einer anderen Person, welche sich aus beliebigen von derselben in Zukunft abzuschließenden Rechtsgeschäften ergeben können, die Haftung zu übernehmen, trifft der Grund des Gesetzes zu und liegt eine spezielle Ermächtigung, wie sie nach Art. 223 erforderlich ist, nicht vor. In derartigen Fällen darf die Ermächtigung nicht in allgemeiner Weise bezüglich einer ganz unbestimmten Zahl von Rechtsgeschäften, auf welche sich die Bürgschaft erstrecken soll, erteilt werden, sondern es muß der Ehemann in Ansehung der einzelnen Rechtsgeschäfte die Ehefrau zur Übernahme der Bürgschaft speziell ermächtigen. Auch hier kann die Ermächtigung zwar in Ansehung mehrerer Rechtsgeschäfte durch eine einzige Rechts-handlung des Ehemannes erteilt werden. Aber es ist, damit die Ermächtigung als eine spezielle angesehen werden kann, erforderlich, daß sich die Bürgschaft auf der Zahl, der Art und dem Umfange nach wenigstens einigermaßen bestimmte Rechtsgeschäfte bezieht und die Tragweite der von der Ehefrau übernommenen Verbindlichkeiten mit Rücksicht darauf vom Ehemanne klar erkannt werden kann.

Bei Entscheidung der Frage, ob diesem Erfordernisse genügt ist, oder ob es sich um Übernahme von unbegrenzten Verbindlichkeiten handelt, müssen im einzelnen Falle die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Wenn die Ehefrau ermächtigt wird, sich für alle Verbindlichkeiten, welche einem Dritten aus einer bestimmten Geschäftsverbindung erwachsen werden, zu verbürgen, ohne daß sich mit Rücksicht auf die Art dieser Geschäftsverbindung oder auf der Bürgschaft beigefügte Beschränkungen erkennen läßt, welchen Umfang die voraussichtlich entstehenden Verpflichtungen erlangen werden, liegt aber nicht eine spezielle, sondern eine allgemeine Ermächtigung im Sinne

des Art. 223 des bürgerl. Gesetzbuches vor. Diese Auffassung, für welche sich schon das frühere preußische Obertribunal in zwei Urteilen vom 15. Januar 1844 und 9. November 1846 ausgesprochen hat,

vgl. Rheinisches Archiv Bd. 36 Abt. II S. 56 und Bd. 41 Abt. II S. 24,

ist denn auch in Frankreich in Rechtslehre und Rechtsprechung zur allgemeinen Geltung gelangt. Insbesondere hat der Kassationshof in Paris sich derselben in einem Urteile vom 12. März 1883,

vgl. Sirey, Recueil Jahrg. 1885 Abt. I S. 495,

angeschlossen.¹ Der Umstand, daß die von der Ehefrau übernommene Bürgschaft sich auf die Verbindlichkeiten bezieht, welche dem Ehemanne selbst aus einer bestimmten Geschäftsverbindung erwachsen werden, ist, wie ebenfalls in Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt wird, nicht geeignet, die Anwendung des dargelegten Grundsatzes auszuschließen und die Ermächtigung des Ehemannes regelmäßig als eine spezielle erscheinen zu lassen. Der Ehemann wird durch seine Beteiligung nicht von der Verpflichtung entbunden, im einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob die nicht ausschließlich in seinem Interesse vorgeschriebene Ermächtigung zu erteilen sei, und kann auf diese Prüfung nicht in rechtswirksamer Weise verzichten. Andererseits kann auch nicht gesagt werden, daß der Ehemann in einem solchen Falle die Tragweite der von der Ehefrau übernommenen Verpflichtungen regelmäßig zu beurteilen vermöge, denn derselbe ist keineswegs in der Lage, von vornherein mit Sicherheit zu beurteilen, welche Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse für ihn und folgerweise auch für seine Ehefrau erwachsen werden, bezw. welche Rechtsgeschäfte er künftig abschließen werde. Im vorliegenden Falle geben die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles zwar insoweit zu Bedenken Veranlassung, als in denselben ausdrücklich nur hervorgehoben wurde, die Ehefrau sei nicht in der Lage gewesen, zu erkennen, welche Tragweite die von ihr übernommene Verbindlichkeit habe. Aber auf diesen Punkt ist ein entscheidendes Gewicht nicht zu

¹ Vgl. noch Zachariä-Dreyer, §. 472 Bd. 3 S. 95 flg.; Aubry und Rau, §. 472 Bd. 5 S. 153; Laurent, Bd. 3 Nr. 113. 114; Demolombe, Bd. 4 Nr. 203 flg., bei. S. 230. Im entgegengesetzten Sinne hat sich das Oberlandesgericht Karlsruhe in zwei Urteilen aus dem Jahre 1884 ausgesprochen. Vgl. Annalen der bad. Gerichte Bd. 50 S. 241 flg. 262. D. E.

legen, weil sich aus den Ausführungen des Oberlandesgerichtes, wenn sie im Zusammenhange betrachtet werden, deutlich ergibt, daß daselbe angenommen hat, auch der Ehemann sei nicht in der Lage gewesen, diese Tragweite zu erkennen. Das Berufungsgericht hat nun thatsächlich festgestellt, daß die in Frage stehende Bürgschaft zwar zeitlich (auf einen Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren) begrenzt gewesen sei, daß aber im übrigen, insbesondere in Beziehung auf Art, Umfang und Preis der Waren, sowie in Ansehung der Höhe der Schuld, jede Begrenzung gefehlt habe und es deshalb unmöglich gewesen sei, die Tragweite der übernommenen Bürgschaft zu beurteilen. Auf Grund dieser thatsächlichen Würdigung, welche sich als solche der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzieht, konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß eine allgemeine Ermächtigung vorliege.“